

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

7/SN- 318/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	48 Ge 9/90
Datum:	30. JULI 1990
Verteilt:	3. Aug. 1990

Wien, am 17.7.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:  
SF(U)-690/N/Schi 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 17.7.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
03 4761/3-II/4/90 31.5.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:  
SF(U)-690/N/Schi 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich stellt die Realisierung des Entwurfs eine dringende Notwendigkeit dar, weil Normen dringend notwendig sind, um sicherzustellen, daß Emissionsdaten zur Verfügung stehen. Derzeit werden Daten nicht nur von Behörden, sondern auch von gewerblich-industriellen Betrieben nicht zur Verfügung gestellt. Als Beispiel sei auf einen angeblich vorhandenen Emissionskataster im Land Steiermark verwiesen. Er ist im Hinblick auf den Datenschutz nicht zugänglich und damit nur von beschränkter Bedeutung.

Das Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und Zurverfügungstellung von Daten im Interesse des Umweltschutzes wird durch die Regelung des § 16 Hds.Z in der Form gelöst,



- 2 -

daß bestimmte Daten im Interesse des Umweltschutzes keiner Geheimhaltung unterliegen. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 16 Abs. 3:

Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip. Bei der Vollziehung könnten sich auf Grund der Formulierung "überwiegend im Interesse der Parteien" Schwierigkeiten ergeben. Aus welchem Blickwinkel ist das "überwiegende Interesse der Parteien" festzustellen? Von Umweltschäden Betroffene könnten von Auswirkungen unter Umständen nichts erfahren (Amtshaftung gegenüber dem Betreiber zum Schutz seiner Interessen).

Es sollten daher, die für eine Schadenfeststellung notwendigen Daten jedenfalls an die Betroffenen oder an Sachverständige mitgeteilt werden können.

Zu § 19 Abs. 2:

Der Betreiber von Anlagen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen, wird verpflichtet, bestimmte Umweltdaten zu melden. Die Regelung enthält die Verordnungsermächtigung. In dieser Ermächtigung sollte hineingenommen werden, daß keine Berechtigung für eine Datenerhebung über die Verpflichtung nach den Materialgesetzen hinaus besteht. Gleichzeitig sollte jedoch der Betreiber verpflichtet sein, allfällige Erneuerungen durch die Behörden zu dulden, wenn sich begründetermaßen die Notwendigkeit dazu ergibt.

- 3 -

**Im Hinblick auf die ausgelautene Legislaturperiode wird es voraussichtlich zu neuerlichen Beratungen in der nächsten Legislaturperiode kommen. Die Präsidentenkonferenz ist an eine Einbindung in diese Beratungen, gegebenenfalls an der Durchführung einer neuerlichen Regutachtung, interessiert**

**25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.**

**Der Präsident:**

**Gen. Sekretär Dr. ÖHL**

**Der Generalsekretär:**

**Gen. Sekr. Ing. Dr. Fahrnißeder**